

Satzung
des Vereins
„Strieffler Haus der Künste e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Strieffler Haus der Künste e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 76829 Landau in der Pfalz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Strieffler-Haus, Löhlnstraße 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Erhalt und die Pflege des Werks des Landauer Malers Heinrich-Strieffler und seiner Tochter, der Malerin Marie Strieffler,
 - b) die Bewahrung des Andenkens an Heinrich Strieffler und seiner Tochter Marie Strieffler,
 - c) die materielle und ideelle Förderung von Kunstausstellungen, Führungen, Vorträgen und Besichtigungen,
 - d) die Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - e) die Pflege künstlerischer Nachlässe,
 - f) geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- 2) Der Verein ist unabhängig und überparteilich zu führen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden oder Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen über eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in herausragender Weise um den Erhalt des Hauses und die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5

Ehrenamtlichkeit

- 1) Die Inhaber (innen) von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer (in) berufen bzw. ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und/oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 6

Ersatz von Aufwendungen

- 1) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax usw.
- 3) Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- 4) Vom Vorstand können durch Beschluss andere Pauschalen festgelegt werden.
- 5) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber erklärt werden.

- 3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der begründet sein muss. Bei Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Bescheid innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung anrufen.
- 4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 8

Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest.
 - 3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Jahresberichten, Kassenbericht und Prüfungsbericht
- b) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Bestimmung der Rechnungsprüfer
- d) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- g) Festsetzung der Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge
- h) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- i) Zustimmung zur Schaffung einer Stelle eines hauptamtlichen Geschäftsführers

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es nicht länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang zur selben Person genügt die relative Mehrheit.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) mindestens fünf Beisitzern.

- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt, bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit Berater hinzuziehen.
- 6) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Kulturdezernent der Stadt Landau und der Leiter / die Leiterin der Kulturabteilung oder deren Beauftragte mit beratender Stimme teil.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis zum Verein wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig.
- 3) Über die Verwendung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Gründungsjahres.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Die Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes durch Satzung ist unter Beachtung des § 3 (Gemeinnützigkeit) mit der Mehrheit nach Absatz 2 zulässig.
- 2) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf eine Satzungsänderung oder auf eine Vereinsauflösung hinzuweisen.

- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Strieffler-Stiftung“, Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Landau in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Kunst und Kultur.

Landau in der Pfalz, 23. November 2015